Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 31.

(Nr. 3433.) Allerhöchster Erlaß vom 9. Juli 1851., betreffend die Erhebung eines Wegegeldes auf der Ruhr-Medebacher Provinzialstraße 2c. 2c.

Auf Ihren Bericht vom 2. Juli d. J. will Ich die Erhebung eines Wegegeldes für $1\frac{1}{2}$ Meilen auf der 2630 Ruthen langen Ruhr-Medebacher Provinzialstraße, und auf der zwischen den beiden Sektionen derselben gelegenen Straßenstrecke von 870 Ruthen, gegen Uebernahme der chausseemäßigen Unterhaltung der Straße, für gemeinschaftliche Rechnung aller Betheiligten, nach dem für die Staats-Chausseen geltenden jedesmaligen Chausseegeld-Tarif hierdurch genehmigen. Zugleich bestimme Ich, daß die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Chaussee Anwendung finden sollen. Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Sanssouci, den 9. Juli 1851.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Rabe.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

Ausgegeben zu Berlin den 30. August 1851.

(Nr. 3434.) Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Anlage einer Eisenbahn von Freiburg nach dem Niederschlesischen Bergwerks-Reviere bei Waldenburg und Hermsdorf und den hierauf bezüglichen vierten Nachtrag zum Statute der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 21. Juli 1851.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

Nachdem die Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn-Gesellschaft in der General-Versammlung vom 8. Mai 1851. auf Grund des §. 27. Nr. 2. des von Uns unter dem 10. Februar 1843. bestätigten Statuts (Gesetz-Sammlung für 1843. Seite 53.) beschlossen hat, ihr Unternehmen auf die Herstellung einer Zweigbahn von Freiburg nach dem Niederschlesischen Bergwerks-Reviere bei Waldenburg und Hermsdorf auszudehnen, so wollen Wir in Betracht der Gemeinnützigkeit dieses Unternehmens zur Anlage der gedachten Zweigbahn, sowie zur Erhöhung des Anlage-Kapitals der Gesellschaft um den Betrag von siebenhundert tausend Thalern Unsere landesherrliche Genehmigung hierdurch ertheilen, auch den anliegenden vierten Nachtrag zum Statut hiermit bestätigen, indem Wir zugleich bestimmen, daß die in dem Gesetze über die Eisenbahn-Unternehmungen am 3. November 1838. ergangenen allgemeinen Vorschriften, insbesondere diejenigen über die Expropriation, sowie das unter dem 10. Februar 1843. von Uns bestätigte Statut der Gesellschaft auch auf das gegenwärtige Unternehmen Anwendung finden sollen.

Die spezielle Feststellung der Bahnlinie bleibt Unserem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vorbehalten.

Die gegenwärtige Genehmigung und Bestätigung ist neben dem oben gedachten vierten Nachtrage zum Gesellschafts-Statute durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Gegeben Sanssouci, den 21. Juli 1851.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. d. Heydt. v. Rabe. Simons.

Vier-

Vierter Nachtrag
zum
Statut der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn-Gesellschaft.

§. 1.

Das Unternehmen der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn-Gesellschaft wird auf die Errichtung einer Zweigbahn ausgedehnt, welche nach dem Waldenburger Kohlengruben-Reviere führen soll. Die spezielle Richtung dieser Bahn wird unter Genehmigung des Staates von dem Verwaltungs-Rathe der Gesellschaft festgestellt werden.

§. 2.

Das zur Ausführung und vollständigen Ausrüstung dieser Bahn, sowie zur Vermehrung der Betriebsmittel und Errichtung eines elektromagnetischen Telegraphen auf der ganzen Länge der Bahn erforderliche Kosten-Kapital wird auf siebenmal hundert tausend Thaler Preußisch Kurant festgesetzt.

§. 3.

Die Beschaffung dieses Kapitals von 700,000 Rthlr. erfolgt durch Ausgabe von 7000 Stück Prioritäts-Obligationen, jede über 100 Rthlr. lautend. Die Bedingungen, unter denen die Kreirung und Emission, sowie Verzinsung und Amortisation dieser Obligationen erfolgt, werden durch ein besonderes Allerhöchstes Privilegium festgesetzt.

Vorstehender Statuten-Nachtrag ist in der heutigen General-Versammlung der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn-Gesellschaft errichtet worden.

Breslau, den 8. Mai 1851.

(Nr. 3435.) Privilegium wegen Emission von 700,000 Rthlr. Prioritäts-Obligationen der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 21. Juli 1851.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

Nachdem von Seiten der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn-Gesellschaft auf Grund des in der General-Versammlung vom 8. Mai 1851. gefaßten Beschlusses darauf angetragen worden ist, derselben Behufs Ausdehnung ihres Unternehmens auf die Errichtung einer von Freiburg nach Waldenburg und Hermsdorf gehenden und zur Beförderung der Ausbeute der in der Nähe dieser Linie belegenen Kohlengruben bestimmten Zweigbahn, ferner zur Vermehrung ihrer Betriebsmittel sowie zur Anlage eines elektromagnetischen Telegraphen die Aufnahme eines Darlehns von siebenhundert tausend Thalern gegen Ausstellung auf den Inhaber lautender und mit Zinsscheinen versehenen Prioritäts-Obligationen zu gestatten, so wollen Wir in Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Unternehmens und in Gemäßheit des Gesetzes vom 17. Juni 1833. durch gegenwärtiges Privilegium die Emission gedachter Obligationen unter nachstehenden Bedingungen genehmigen.

§. 1.

Die zu emittirenden Prioritäts-Obligationen werden in Apoints zu 100 Rthlr. und in fortlaufenden Nummern von 1. bis 7000. nach dem anliegenden Schema Littr. A. stempelfrei ausgefertigt.

Litt. A.

Jeder Obligation werden Zinskupons auf zehn Jahre, und ein Talon zur Erhebung fernerer Kupons nach den anliegenden Schematen Littr. B. und C. beigegeben. Diese Kupons sowie der Talon werden alle zehn Jahre zufolge besonderer Bekanntmachung erneuert. Die Prioritäts-Obligationen, sowie Kupons und Talons werden von zwei Mitgliedern des Verwaltungsraths und dem Rendanten unterzeichnet.

Litt. B. u. C.

Auf der Rückseite der Obligationen wird dieses Privilegium abgedruckt.

§. 2.

Die Prioritäts-Obligationen werden mit vier Prozent jährlich verzinst und die Zinsen in halbjährigen Terminen am 2. Januar und 1. Juli jeden Jahres in Breslau berichtigt. Zinsen von Prioritäts-Obligationen, deren Erhebung innerhalb vier Jahren von dem in dem betreffenden Kupon verzeichneten Zahlungstage nicht geschehen ist, verfallen zum Vortheile der Gesellschaft.

§. 3.

Die Prioritäts-Obligationen unterliegen der Amortisation, wozu alljährlich die Summe von dreitausend fünfhundert Thalern unter Zuschlag der durch die

die eingelösten Prioritäts-Obligationen ersparten Zinsen, aus dem Ertrage des Eisenbahn-Unternehmens verwendet wird. Die Zurückzahlung der zu amortisirenden Obligationen erfolgt am 1. Juli jeden Jahres, zuerst im Jahre 1855. Es bleibt jedoch der General-Versammlung der Eisenbahn-Gesellschaft vorbehalten, den Amortisations-Fonds zu verstärken und so die Tilgung der Prioritäts-Obligationen zu beschleunigen. Auch steht der Eisenbahn-Gesellschaft das Recht zu, außerhalb des Amortisations-Verfahrens sämmtliche alsdann noch vorhandene Prioritäts-Obligationen durch die öffentlichen Blätter mit sechsmonatlicher Frist zu kündigen und durch Zahlung des Nennwerthes einzulösen.

In beiden Fällen bedarf es der Genehmigung des Staates.

Ueber die geschehene Amortisation wird dem für das Eisenbahn-Unternehmen bestellten Königlichen Kommissariate alljährlich ein Nachweis vorgelegt.

§. 4.

Die Inhaber der Prioritäts-Obligationen sind auf die Höhe der darin verschriebenen Kapitalbeträge und der dafür nach §. 2. zu zahlenden Zinsen, Gläubiger der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn-Gesellschaft und haben in dieser Eigenschaft an dem Gesellschafts-Vermögen ein unbedingtes Vorzugsrecht vor den Stammaktien nebst deren Dividenden.

Dagegen bleibt den auf Grund des ersten Nachtrages zum Gesellschafts-Statut vom 11. Dezember 1843. mit Unserer Genehmigung vom 16. Februar 1844. (Gesetz-Sammlung für 1844. Seite 61.) ausgegebenen 2000 Stück Prioritäts-Aktien das Vorzugsrecht für Kapital und Zinsen vor den neu auszufertigenden 7000 Stück Prioritäts-Obligationen ausdrücklich vorbehalten.

§. 5.

Die Inhaber der Prioritäts-Obligationen sind nicht befugt, die Zahlung der darin verschriebenen Kapital-Beträge anders, als nach Maaßgabe des im §. 3. gedachten Amortisations-Plans zu fordern, ausgenommen:

a) wenn ein Zahlungstermin länger als drei Monate unberichtigt bleibt;
b) wenn der Transportbetrieb auf der Eisenbahn länger als sechs Monate ganz aufhört;
c) wenn gegen die Eisenbahn-Gesellschaft Schulden halber Exekution vollstreckt wird;
d) wenn Umstände eintreten, die einen Gläubiger nach allgemeinen gesetzlichen Grundsätzen berechtigen würden, einen Arrestschlag gegen die Gesellschaft zu begründen;
e) wenn die im §. 3. festgesetzte Amortisation nicht eingehalten wird.

In den Fällen zu a. bis d. bedarf es einer Kündigungsfrist nicht, sondern das Kapital kann von dem Tage ab, an welchem einer dieser Fälle eintritt, zurückgefordert werden, und zwar:

zu a. bis zur Zahlung des betreffenden Zinskupons,
zu b. bis zur Wiederherstellung des unterbrochenen Transportbetriebes,
zu c. bis zum Ablauf eines Jahres nach Aufhebung der Exekution,

zu d. bis zum Ablauf eines Jahres, nachdem jene Umstände aufgehört haben.

In dem sub e. gedachten Falle ist jedoch eine dreimonatliche Kündigungsfrist zu beobachten; auch kann der Inhaber einer Prioritäts-Obligation von diesem Kündigungsrechte nur innerhalb dreier Monate von dem Tage ab Gebrauch machen, wo die Zahlung des Amortisations-Quantums hätte stattfinden sollen. Bei Geltendmachung des vorstehenden Rückforderungsrechts sind die Inhaber der Prioritäts-Obligation sich an das gesammte bewegliche und unbewegliche Vermögen der Gesellschaft zu halten befugt.

§. 6.

So lange nicht die gegenwärtig kreirten Prioritäts-Obligationen eingelöst oder der Einlösungs-Geldbetrag gerichtlich deponirt ist, darf die Gesellschaft keines ihrer Grundstücke, welches zum Bahnkörper gehört, veräußern, auch eine weitere Aktien-Emittirung oder ein Anleihe-Geschäft nur dann unternehmen, wenn den Prioritäts-Obligationen, sowie den früher emittirten Prioritäts-Aktien für Kapital und Zinsen das Vorrecht vor den ferner auszugebenden Aktien oder der aufzunehmenden Anleihe vorbehalten und gesichert ist.

§. 7.

Die Nummern der nach der Bestimmung des §. 3. zu amortisirenden Obligationen werden jährlich im April durch das Loos bestimmt und sofort öffentlich bekannt gemacht.

§. 8.

Die Verloosung geschieht durch das Gesellschafts-Direktorium in Gegenwart zweier vereideter Notare in einem vierzehn Tage vorher zur öffentlichen Kenntniß zu bringenden Termine, zu welchem den Inhabern der Prioritäts-Obligationen der Zutritt gestattet wird.

§. 9.

Die Auszahlung der ausgeloosten Obligationen erfolgt an dem im §. 3. dazu bestimmten Tage in Breslau von der Gesellschafts-Kasse nach dem Nominalwerthe an die Vorzeiger der Obligationen gegen Auslieferung derselben.

Mit diesem Tage hört die Verzinsung der ausgeloosten Prioritäts-Obligationen auf. Mit letzteren sind zugleich die ausgereichten noch nicht fälligen Zinskupons einzuliefern.

Geschieht dies nicht, so wird der Betrag der fehlenden Zinskupons von dem Kapitale gekürzt und zur Einlösung der Kupons verwendet.

Die im Wege der Amortisation eingelooseten Obligationen sollen in Gegenwart zweier vereideter Notare verbrannt und daß dies geschehen, durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht werden.

Die Obligationen aber, welche in Folge der Rückforderung (§. 5.) oder Kündigung (§. 3.) außerhalb der Amortisation eingelöst werden, kann die Gesellschaft wieder ausgeben.

§. 10.

§. 10.

Diejenigen Prioritäts-Obligationen, welche ausgeloost oder gekündigt sind, und, der Bekanntmachung durch die öffentlichen Blätter ungeachtet, nicht rechtzeitig zur Realisation eingehen, werden während der nächsten zehn Jahre von dem Direktorium der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn-Gesellschaft alljährlich einmal öffentlich aufgerufen; gehen sie aber dessenungeachtet nicht spätestens binnen Jahresfrist nach dem letzten öffentlichen Aufruf zur Realisation ein, so erlischt ein jeder Anspruch aus denselben an das Gesellschafts-Vermögen, was unter Angabe der Nummern der werthlos gewordenen Obligationen von dem Direktorium öffentlich bekannt zu machen ist.

§. 11.

Die in den §§. 3., 7., 8., 9. und 10. vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen durch zwei Breslauer Zeitungen, den Preußischen Staats-Anzeiger und eine auswärtige Zeitung.

Zu Urkund dessen haben Wir das gegenwärtige landesherrliche Privilegium Allerhöchsteigenhändig vollzogen und mit Unserem Königlichen Insiegel ausfertigen lassen, ohne jedoch dadurch den Inhabern der Obligationen in Ansehung ihrer Befriedigung eine Gewährleistung von Seiten des Staats zu geben oder den Rechten Dritter zu präjudiziren.

Das gegenwärtige Privilegium ist durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Gegeben Sanssouci, den 21. Juli 1851.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. d. Heydt. v. Rabe. Simons.

Schema Litt. A.

Prioritäts-Obligation
der
Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn-Gesellschaft.

Jeder Obligation sind 20 Kupons auf 10 Jahre beigegeben.	№ ..... über	Wegen Erneuerung der Kupons nach Ablauf von 10 Jahren erfolgen jedesmal besondere Bekanntmachungen.

100 Rthlr. Preuß. Kurant.

Inhaber dieser Obligation hat auf Höhe des obigen Betrages von Einhundert Thalern Preußisch Kurant Antheil an dem in Gemäßheit des Allerhöchsten Privilegiums vom .... emittirten Kapitale von .... Prioritäts-Obligationen der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn-Gesellschaft.

Breslau, den ....

Der Verwaltungsrath
der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn-Gesellschaft.

N. N. N. N.

(Namen.)

Eingetragen im Aktienbuche Fol. ....

Der Rendant.

(Name.)

Schema

Schema Litt. B.

Erster Zins-Kupon

der

Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn-Prioritäts-Obligation

№ .....

zahlbar am 1. Juli 18..

Inhaber dieses empfängt am 1. Juli 18.. die Zinsen der oben benannten Prioritäts-Obligation über 100 Thaler, mit zwei Thalern.

Breslau, den..........

Der Verwaltungsrath

der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn-Gesellschaft.

N. N. N. N.

Zinsen, deren Erhebung innerhalb vier Jahren von dem in dem betreffenden Kupon bezeichneten Zahlungstage nicht geschehen ist, verfallen zum Vortheile der Gesellschaft.

Eingetragen
im Kupon-Buche
№ .....
Der Rendant
(Name.)

Schema Litt. C.

Talon

zu der

Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn-Prioritäts-Obligation

№ .....

Der Produzent dieses Talons erhält ohne weitere Prüfung seiner Legitimation die für die vorstehend bezeichnete Prioritäts-Obligation neu auszufertigenden Zins-Kupons für die nächsten 10 Jahre.

Breslau, den..........

Der Verwaltungsrath

der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn-Gesellschaft.

N. N. N. N.

Der Rendant
N. N.

(Nr. 3436.) Allerhöchster Erlaß vom 23. Juli 1851., betreffend die den Gemeinden Brüggen und Born in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Boisheim in der Richtung auf Roermonde über Brüggen bis zur Niederländischen Grenze bei Schwalmen bewilligten fiskalischen Vorrechte.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Chaussee von Boisheim in der Richtung auf Roermonde über Brüggen bis zur Niederländischen Grenze bei Schwalmen durch die Gemeinden Brüggen und Born genehmigt habe, will Ich den gedachten Gemeinden unter der Bedingung der chausseemäßigen Unterhaltung das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes auf dieser Chaussee nach dem für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarif verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarif vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen für diese Straße Gültigkeit haben. Zugleich bestimme Ich, daß das Recht zur Expropriation der für die Chaussee erforderlichen Grundstücke, sowie das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen geltenden Bestimmungen auf die gedachte Straße Anwendung finden soll.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Charlottenhof, den 23. Juli 1851.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Rabe.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

(Nr. 3437.) Bestätigungs-Urkunde, den ersten Nachtrag zum Statut der Neisse-Brieger Eisenbahn-Gesellschaft betreffend. Vom 23. Juli 1851.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

Nachdem die Neisse-Brieger Eisenbahn-Gesellschaft in der General-Versammlung vom 30. Mai 1851. die Aufhebung der in den §§. 19., 32. und 45. enthaltenen Bestimmungen des von Uns unterm 13. März 1846. (Gesetz-Sammlung für 1846., Seite 130 ff.) bestätigten Gesellschafts-Statuts beschlossen und an deren Stelle die in dem anliegenden ersten Nachtrage zum Statute enthaltenen Bestimmungen angenommen hat, wollen Wir diesen Beschlüssen und dem gedachten Nachtrage Unsere landesherrliche Bestätigung hierdurch ertheilen.

Die gegenwärtige Bestätigungs-Urkunde ist nebst der Anlage durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Gegeben Charlottenhof, den 23. Juli 1851.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. Simons.

Erster Nachtrag
zu
dem Statute der Neisse-Brieger Eisenbahn-Gesellschaft.

Unter Aufhebung der §§. 19., 32. und 45. werden an deren Stelle folgende Bestimmungen gesetzt:

§. 19.

Die General-Versammlungen werden in Breslau abgehalten und von dem Direktorio einberufen. Die Einladung erfolgt durch zweimalige Bekanntmachung in dem Allgemeinen Preußischen Staats-Anzeiger, der Breslauer und der Schlesischen Zeitung, und zwar muß die zweite Insertion spätestens vierzehn Tage vor dem Tage der Versammlung erfolgen. Sollte Eine dieser Zeitungen eingehen, so wird von dem Direktorio mit Genehmigung des Königlichen Handels-Ministerii an ihre Stelle eine andere Zeitung gesetzt.

§. 32.

Die Mitglieder und Stellvertreter des Direktorii müssen ihren Wohnsitz in Breslau haben und Besitzer von zehn Aktien sein, welche während der Dauer des Amtes bei der Gesellschafts-Kasse niederzulegen sind.

Nicht wahlfähig sind:
1) Beamte der Gesellschaft;
2) Personen, welche in Konkurs versunken sind oder ihre Zahlungen eingestellt haben und nicht im Stande sind, die vollständige Befriedigung ihrer Gläubiger nachzuweisen;
3) Personen, über die eine Kuratel eingeleitet ist.

Auch dürfen
4) zwei Mitglieder resp. Stellvertreter des Direktorii nicht Theilnehmer an demselben Handlungsgeschäfte sein.

§. 45.

Wahlfähigkeit.

Die Mitglieder und Stellvertreter des Ausschusses müssen ihren Wohnsitz in Breslau haben.

Nicht wahlfähig sind:
1) Beamte der Gesellschaft;

2) Per-

2) Personen, welche in Konkurs versunken sind oder ihre Zahlungen eingestellt haben und nicht im Stande sind, die vollständige Befriedigung ihrer Gläubiger nachzuweisen;
3) Personen, über die eine Kuratel eingeleitet ist.

Auch dürfen

4) zwei Mitglieder resp. Stellvertreter des Direktorii nicht Theilnehmer an demselben Handlungsgeschäfte sein.

Die auf Grund der bisherigen sowie heutigen Wahlverhandlung fungirenden, in Neisse oder drei Meilen im Umkreise von Neisse wohnhaften Mitglieder und Stellvertreter des Direktorii und Ausschusses bekleiden ihr Amt bis zum 1. Juli des Jahres 1852. Von diesem Zeitpunkte ab treten die in der nächsten ordentlichen General-Versammlung auf Grund des gegenwärtigen Statuten-Nachtrages an ihrer Stelle zu erwählenden Mitglieder und Stellvertreter des Direktorii und des Ausschusses in Funktion.

Vorstehender Statuten-Nachtrag ist in der heutigen General-Versammlung der Aktionäre der Neisse-Brieger Eisenbahn-Gesellschaft errichtet worden.

Breslau, den 30. Mai 1851.

(Nr. 3438.) Allerhöchster Erlaß vom 29. Juli 1851., betreffend die Anwendung der dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Polizeivergehen auf die Chaussee von Niesky in der Oberlausitz bis zur Königlich Sächsischen Grenze bei Meuselwitz.

Auf Ihren Bericht vom 20. Juli d. J. bestimme Ich, daß auf der Chaussee von Niesky in der Oberlausitz bis zur Königlich Sächsischen Grenze bei Meuselwitz die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen zur Anwendung kommen sollen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Danzig, den 29. Juli 1851.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(Nr. 3439.) Bekanntmachung über die Bestätigung des abgeänderten Statuts der Ruhrorter Dampfschleppschiffahrts-Gesellschaft vom 3. August 1850. Vom 31. Juli 1851.

Des Königs Majestät haben unterm 9. Juli d. J. das abgeänderte Statut der Ruhrorter Dampfschleppschiffahrts-Gesellschaft vom 3. August 1850., welches an die Stelle des unterm 6. Juli 1845. Allerhöchst bestätigten Statuts (Gesetz-Sammlung 1845., Seite 107. ff.) tritt, zu bestätigen geruht. Dies wird nach Vorschrift der §§. 3. und 4. des Gesetzes über die Aktien-Gesellschaften vom 9. November 1843. mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß das abgeänderte Statut nebst der die näheren Maaßgaben der Bestätigung enthaltenden Allerhöchsten Urkunde vom 9. Juli d. J. durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Düsseldorf zur öffentlichen Kenntniß gelangen wird.

Berlin, den 31. Juli 1851.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

In Vertretung:

v. Pommer-Esche.

(Nr. 3440.) Bekanntmachung über die unterm 17. Juli 1851. erfolgte Bestätigung des Statuts des Frankenstein-Silberberger Chausseebau-Vereins vom 15. April 1848. Vom 2. August 1851.

Des Königs Majestät haben das unterm 15. April 1848. vollzogene Statut des Frankenstein-Silberberger Chausseebau-Vereins mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 17. Juli c. zu bestätigen geruht, was nach Vorschrift des §. 3. des Gesetzes über Aktien-Gesellschaften vom 9. November 1843. mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß das Statut durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Breslau zur öffentlichen Kenntniß gelangen wird.

Berlin, den 2. August 1851.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

In Vertretung:

v. Pommer-Esche.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.
(Rudolph Decker.)